

Kindergartengesetz der Gemeinde Igis

Art. 1

Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine persönliche, geistige und soziale Entwicklung und pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen. Er bereitet das Kind auf den Schuleintritt vor, ohne das Arbeitsprogramm des Volksschulunterrichtes vorwegzunehmen. **Zweck des Kindergartens**

Art. 2

Jedes in der Gemeinde wohnhafte Kind ist grundsätzlich berechtigt, mindestens in dem Jahr, bevor es schulpflichtig wird, einen Kindergarten zu besuchen. **Kindergartenbesuch**

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich.

Der Eintritt soll in der Regel auf Beginn eines Kindergartenjahres und der Besuch regelmässig erfolgen. Das Kindergartenjahr richtet sich nach dem Schuljahr der Gemeindeschule.

Art. 3

Die Führung der Kindergärten ist Aufgabe der Gemeinde. Sie stellt die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung und besoldet die Kindergärtnerinnen. **Trägerschaft**

Art. 4

Der Schulrat ist Aufsichtsbehörde über das Kindergartenwesen. Er wählt eine Kindergartenkommission und überträgt ihr die Organisation und den Betrieb der Kindergärten. Diese Kommission besteht aus fünf Mitgliedern gemäss den Bestimmungen der Vollzugsvorschriften zum Kindergartengesetz. **Kindergartenkommission**

Art. 5

Kindergärtnerinnen Die Kindergärtnerinnen sind Gemeindeangestellte. Ihre Wahl erfolgt durch den Schulrat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Als Kindergärtnerin (Kindergärtner) ist wählbar, wer im Besitze eines durch die Regierung anerkannten Kindergärtnerinnen-Diploms ist.

Art. 6

Klassengrösse Die Kinderzahl einer Abteilung soll in der Regel 25 nicht übersteigen.

Art. 7

Unfallversicherung Während des Unterrichts und auf dem direkten Schulweg sind die Kinder gegen Unfall versichert.

Art. 8

**Schulärztlicher und
-zahnärztlicher
Dienst** Der schulärztliche und -zahnärztliche Dienst kann in Anspruch genommen werden.

Art. 9

Vollzug Organisation und Betriebsführung werden im einzelnen durch Vollzugsvorschriften geregelt. Diese erlässt der Schulrat.

Art. 10

**Inkrafttreten und
Aufhebung bisheriger
Rechts** Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Volksabstimmung vom 04. Dezember 1988 auf den 01. Januar 1989 in Kraft. Alle ihm widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich das Gesetz über die Förderung von Kindergärten vom 01. Januar 1964, die Teilrevision vom 01. Januar 1983 sowie die Vollzugsvorschriften vom 11. April 1984.

7206 Igis, 10. Oktober 1988

Für den Gemeindevorstand:

Der Präsident: L. Allemann

Der Gemeindeschreiber: G. Lori